

# Günstigkeitsprinzip

Das Günstigkeitsprinzip ist eine wesentliche Grundlage des Arbeitsrechts in seiner Funktion als Schutzrecht des Arbeitnehmers. Es entscheidet, welche [Quellen des Arbeitsrecht](#) auf einen konkreten Sachverhalt Anwendung finden.

Rechtswissenschaftlich handelt es sich um eine Kollisionsregel zwischen verschiedenen Rechtsquellen.

Es soll grundsätzlich das gelten, was den [Arbeitnehmer](#) am besten schützt.

Der gesetzlich vorgeschriebene Mindesturlaub beträgt 24 Tage. Enthält ein [Arbeitsvertrag](#) einen Anspruch auf 28 Urlaubstage, so gilt vorrangig der [Arbeitsvertrag](#), da hier der [Arbeitnehmer](#) vier Tage mehr [Urlaub](#) hat. Werden aber nach einem anderen [Arbeitsvertrag](#) nur 20 Tage Erholungsurlaub gewährt, gilt der gesetzliche Mindesturlaub von 24 Tagen.

Wie bei jedem Grundsatz kann auch das Günstigkeitsprinzip durchbrochen werden. Tarifverträge können unter bestimmten Bedingungen auch Regelungen enthalten, die [Arbeitnehmer](#) schlechter stellen, als das Gesetz vorschreibt.